



BESCHLUSS DES ENGEREN AUSSCHUSSES  
DES VERWALTUNGSRATS  
vom 1. Oktober 2021 zur Änderung der Artikel 7 und  
9 seiner Geschäftsordnung

DER ENGERE AUSSCHUSS DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN  
PATENTORGANISATION,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf den Neunten Teil  
(Besondere Übereinkommen),

gestützt auf Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012,

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 7 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats erhält  
folgende Fassung:

**"Artikel 7  
Einberufung**

- (1) Der Engere Ausschuss legt jeweils im Voraus sein Arbeitsprogramm sowie die  
ordentlichen Sitzungen eines Kalenderjahres fest.
- (2) Unter normalen Umständen werden Sitzungen des Engeren Ausschusses mittels  
Teilnahme durch physische Anwesenheit abgehalten. In besonderen Situationen,  
insbesondere wenn die Umstände der ordnungsgemäßen Organisation einer Sitzung  
mit physischer Anwesenheit entgegenstehen, kann eine Sitzung mittels einer durch  
elektronische Mittel aus der Ferne sichergestellten Teilnahme abgehalten werden  
(nachstehend "E-Meeting" genannt). Ein E-Meeting kann auch in Anbetracht der  
planmäßig kurzen Dauer der Sitzung und der voraussichtlich zu erörternden  
Tagesordnungspunkte anberaumt werden.
- (3) Die Einberufung des Engeren Ausschusses wird vom Vorsitzenden spätestens  
vierzehn Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt. In der Einberufung wird  
das Sitzungsformat angegeben. Wenn außerordentliche Umstände es erfordern,  
kann der Vorsitzende beschließen, eine mit physischer Anwesenheit vorgesehene  
Sitzung in ein E-Meeting umzuwandeln. Eine solche Umwandlung ist unverzüglich  
und, sofern möglich, spätestens acht Kalendertage vor Beginn der Sitzung  
mitzuteilen.

- (4) Die Sitzungen des Engeren Ausschusses werden in der Regel im Europäischen Patentamt in München abgehalten. Als Ort eines E-Meetings gilt, sofern in der Einberufung nichts anderes angegeben ist, das Europäische Patentamt in München."

Artikel 9 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Engeren Ausschusses des Verwaltungsrats erhält folgende Fassung:

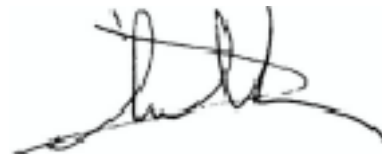
- "(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht ein teilnehmender Mitgliedstaat vor Eröffnung des Abstimmungsverfahrens eine geheime oder eine namentliche Abstimmung verlangt. Stimmen können elektronisch abgegeben werden."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Geschehen zu München am 1. Oktober 2021

Für den Engeren Ausschuss des  
Verwaltungsrats  
Der Vorsitzende



Jérôme DEBRULLE